

2090. Baulinien. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich sandte mit Eingabe vom 3. September 1925 die Vorlage betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Seestraße zwischen Belvoir- und Haumesserstraße, in Zürich 2, und ersuchte um Genehmigung. Die Vorlage wurde vom Großen Stadtrat Zürich mit Beschluß vom 9. April/14. Mai 1924 festgesetzt und im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 6. Juni 1924 bekannt gemacht; die Rekursfrist lief am 20. Juni 1924 ab. Vier eingereichte Rekurse gegen den obgenannten Großstadtratsbeschluß wurden durch Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 20. November 1924 gutgeheißen. Der letztere Beschluß wurde indessen auf den Rekurs der Bausektion I des Stadtrates Zürich durch Regierungsratsbeschluß Nr. 1677 vom 6. August 1925 aufgehoben und damit die großstadträtliche Vorlage genehmigt. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 26. August 1925 ist zu entnehmen, daß beim Bezirksrat nunmehr keine Rekurse mehr anhängig sind.

Die Baudirektion berichtet:

Aus der Weisung an den Großen Stadtrat vom 5. Oktober 1923 ist ersichtlich, daß die Verbreiterung der Seestraße vom Bleicherweg bis Wollishofen innerhalb der geltenden Baulinien durchgeführt werden könnte. Auf längere Strecken reicht das Straßengebiet jedoch bis zur Baulinie. Um im Gebiet offener Bebauung, das von der Straße durchzogen wird, eine spätere Verbreiterung der Straße nicht unmöglich zu machen, erachtete es der Stadtrat als angezeigt, den Baulinienabstand durch Änderung der geltenden Baulinien zu vergrößern und die Niveaulinie einer Korrektur zu unterziehen.

Bisher betrug der Baulinienabstand zwischen Belvoir- und Brunastraße 21 m, von hier bis zum Billoweg 18 m, im äußeren Teil bis zur Staubstraße 17,3 m. Er soll auf der Strecke von der Belvoir- bis zur Haumesserstraße auf 25 m erweitert werden, und zwar in der Weise, daß sich durchwegs neben der korrigierten Straße ein bergseitiger Vorgarten von 5 m Breite und ein talseitiger von 4,5 m Breite ergibt. Von der Belvoir- bis zur Brunastraße erfolgt die Verbreiterung nur bergwärts, weiter außen nach beiden Seiten. Abgesehen von den Häusern Seestraße 279 und 285 werden durch die neuen Baulinien keine Häuser angeschnitten, die nicht schon von den bestehenden Baulinien angeschnitten waren. Außerhalb der Haumesserstraße sollen die bisherigen Baulinien mit 17,3 m Abstand unverändert gelassen werden. Die Niveaulinie wird zwischen Brunastraße und Muraltengut zwecks Verbesserung der Einmündung der Brunau- und der Kappelstraße um höchstens 0,75 m gehoben. Von „Im Hof“ bis Haumesserstraße wird durch Abtragung des bestehenden Buckels ein einheitliches Straßengefälle von 0,7% geschaffen mit Absenkung der Niveaulinie um 1,73 m.

Nachdem sich die Baudirektion im Bericht zur Gutheissung des Rekurses (vergleiche Regierungsratsbeschluß Nr. 1677 vom 6. August 1925) bereits ausführlich zur Vorlage geäußert hat, sind nunmehr keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Seestraße zwischen Belvoir- und Haumesserstraße, in Zürich 2, wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.